

Definition anhand der Gesetzeslage

SCHUG § 43 (1): Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

In den einzelnen Klassen können je nach Ermessen des Klassenvorstands, der Klassenlehrkräfte und der Schüler*innen klasseninterne Verhaltensvereinbarungen getroffen werden.

Regelverstöße wirken sich auch auf die Verhaltensnote aus.

Erwartetes Verhalten:

- respektvoller Umgang miteinander und höflicher Umgangston
- Einordnung in die Klassengemeinschaft durch Rücksichtnahme und Verständnis füreinander, Hilfsbereitschaft und eine freundliche Gesprächskultur – auch in den Pausen
- behutsamer Umgang mit Schuleigentum und den Privatsachen anderer (so man vom Besitzer/der Besitzerin Erlaubnis dazu erteilt bekommen hat)
- Aufrichtigkeit und Verantwortung für sein eigenes Handeln als wichtiger Bestandteil im Schulalltag in und außerhalb des Unterrichts
- Förderung der Unterrichtsarbeit und des eigenen Lernens durch aufmerksames Zuhören, Mitdenken und aktive Mitarbeit in allen Sozialformen des Unterrichtes (Aufzeigen, kein Herausrufen, Ausreden lassen, etc.)
- Schul- und Hausordnung werden eingehalten (inklusive Nutzungsvereinbarung digitaler Endgeräte)
- Befolgen von Anweisungen der Lehrkräfte und des Schulpersonals
- angemessene Lautstärke im Unterricht, in den Klassen und auf den Gängen, auch in den Pausen

- Verlässlichkeit und Einhalten von Fristen, auch z. B. in Bezug auf Unterschriften
- Sollte ausnahmsweise ein leichtes Fehlverhalten vorkommen, zeigt der/die Schüler*in erkennbar Einsehen, entschuldigt sich bzw. leistet umgehend angemessene Wiedergutmachung.

Sehr zufriedenstellend:

Die oben erwähnten Richtlinien und Pflichten werden angemessen erfüllt. Die Beurteilungsstufe **Sehr zufriedenstellend** stellt die **erwartete Norm** dar, Abweichungen davon bedingen folgende, durch die Klassenkonferenz festgelegte Beurteilungsstufen.

Zufriedenstellend:

Vereinzelte leichte Verstöße gegen die erwarteten Kriterien.

Wenig zufriedenstellend:

Mehrmalige oder wiederkehrende Verstöße bzw. ein grober Verstoß.

Nicht zufriedenstellend:

Häufige Verstöße oder mehrere grobe Verstöße bzw. ein besonders schwerer Verstoß.

Fehlverhalten kann eine sofortige Verwarnung bzw. einen Klassenbucheintrag bewirken und - abhängig von Häufigkeit und „Intensität“ – ggf. das Prozedere laut Schulvertrag bis hin zur Aufkündigung des Schulvertrages nach sich ziehen.